

Name, Vorname

13.03.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-2H6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

①

Az: 20 179/17

Landgericht Erfurt

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Rechtsschreit

des Herrn Peter Reimers, Händlerstr. 30,
99096, Erfurt

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Treinert,
Träger & Partner, Geratalstr. 22, 99087
Erfurt

gegen

die Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Achim Schröder,
Holdenauer Landstraße 11, 99610 Sömmerda

- Beklagte -

(2)

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Albers,
Berthold und Clemens, Hakenstieg 10,
99610 Sömmerda

* 242

hat das Landgericht Erfurt durch
die Richterin am Landgericht
Grün als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung vom 19.05.2017
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

an den Kläger 3975,00 €
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem
11.01.2017 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

3. Der Kläger hat die
Kosten des Rechtsstreits zu
 $\frac{1}{3}$, die Beklagte zu ~~$\frac{2}{3}$~~
zu tragen.

③ 4. Das Unternehmen hat vollauf
Vollstreckbarkeit, für den Käufer
jedoch nur gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages. Der Käufer kann
die Vollstreckung durch Leistung
von Sicherheit in Höhe von
110% des aufgrund des
Unterhalts zu vollstreckenden
Betrages ~~erfordert~~, wenn nicht
die Bedingungen der Vollstreckbar-
keit in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages besteht.

(4)

Tatbestand

§ 80 ne
einführung

Der Kläger verlangt Rückzahlung zweier aufgrund eines Pfändungs- und Überversteigerungsbeschlusses gezahlter Beträge sowie die Unzulässigserklärung einer Zwangs-Vollstreckung.

✓
nicht ein
Maan

Der Kläger fährt im Jahr 2016 zwei Beschlüsse bei der Fa. Alexander Stein, die Vollstreckungsschuldurkunde der Beklagten. ^{Bei den beiden} ~~Bei~~ handelte sich zum einen um ein Gartentor und zum anderen um ein Treppengeländer. Die Leistungen wurden im Jani 2016 von den Klägern abgenommen, worauf die Fa. Stein dieser mit Rechnung vom 20.09.2016 3975,00 € für das Gartentor und mit Rechnung vom 10.10. 2016 1428,00 € für das Treppen-geländer in Rechnung stellte.

⑤

Am 27.09.16 schloss die Fa. Stein mit der Fa. Metller GmbH eine Vereinbarung über die Abhebung ihres Anspruchs gegen den Käufer in Höhe von 3975,00 €.

Diese Vereinbarung wurde dem Käufer und dessen Ehefrau am 28.09.16 durch die Fa. Stein mitgeteilt.

⑥

Aufgrund dieses Urteils des LG Erfurt
(Az.: 7 O 12/16), in welchem die
Fa. Stein zur Zahlung von 8500 €
an die Beklagte verurteilt wurde,
erließ das AG Weimar am 25.10.16
einen Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss, mit welchem die beiden
Forderungen der Fa. Stein gegen den
Kläger in Höhe von 3975,00 € und
1428,00 € zur Einziehung an
die Beklagte überwiesen wurden.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
wurde dem Kläger am 05.11.16
zugestellt.

Am 11.11.2016 erließ das
AG Weimar einen Beschluss, mit
welchem ~~die~~ der Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss bezogen auf
die Forderung der Fa. Stein vom
10.10.2016 in Höhe von 1428,00 €
aufgehoben wurde.

Am 19.11.2016 zahlte die Ehefrau des Klägers von dessen Konto, für das sie Vollmacht besitzt, die Rechnungsbezüge in Höhe von 3975,00 € und 1428,00 € an die Beklagte.

Von dem Beschluss des AG Wiesbaden erhielt der Kläger und dessen Ehefrau erst im Dezember 2016.

Ebenfalls aufgrund des Urteils des LG Erfurt (Az. 70-12/16) wurde am 25.11.16 der Aluminium-Briefkasten mit der Bezeichnung „Tanne“ vom Gerichtsschlosser im Auftrag der Beklagten auf dem Grundstück der Fa. Stein gepflanzt. Der Briefkasten wurde zuvor^{*} von der Fa. Felix Meissner GmbH an die Fa. Stein geliefert und war ~~noch~~ lediglich für den Kläger bestimmt. Der Briefkasten sollt nach von der Fa. Stein mit dem Namen des Klägers graviert

am 22.11.16

werden, was jedoch nicht mehr
erfolgte.

Am 30.11.16 erlangte der Käufer
Kenntnis von den Pfändung und
handte sich am 02.12.16 vergeblich
mit der Bitte um Herausgabe an
den Gerichtssellzischen.

Am 11.12.16 überwies die Eltern
des Käufers den ~~Fabrik~~ Kaufsbezug
in Höhe von 3975,00 € an die
Fa. Meßler GmbH,

Mit Schreiben vom 15.12.16 forderte
der Käufer die Bezahlung mit Frist -
Sekung zum 10.01.17 zur Rückzahlung
der an sie gezahlten Beiträge. Eine
Zahlung erfolgte nicht.

Der Käufer behauptet, er habe den
Briefkasten „Tanne“ direkt bei der
Fa. Felix Meßler GmbH bestellt und
mit diesem den Vertrag geschlossen.
Dabei sei vereinbart worden, dass
der Briefkasten mit Ablieferung bei
der Fa. Stein dem Käufer gehören solle.

① Dement sprechend sei auch der Kaufpreis von der Wichtigkeit direkt an die Fa. Felix Meister GmbH erreichbar worden.

II. Es ist daher zu hoffen, dass die Pfändung des Briefkastens sei wegen seines Eigentums an diesem unzulässig.

Der Kläger beantragt,

1. Die Belehrfe zu verdeckten, an den Kläger 3975,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.17 zu zahlen

2. Die Belehrfe zu verdecken, an den Kläger 14281,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.17 zu zahlen.

3. Die Zwangsvollstreckung der Belehrfe aus dem Urteil des LG Erfurt vom 30.08.16, Az. 7012116, in den Briefkasten mit der an der Urturseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell“

Tonle, Hersteller Felix
Merkur GmbH", Farbe grau,
aus Alaminium mit einer Höhe
von 50cm, einer Breite von
30cm und einer Tiefe von 15cm
für anzalässig zu erhalten.

Die Beihilfe beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger hätte den
Briefkasten bei der Fa. Stein bestellt,
die sich wiederum an die Fa. Felix
Merkur gewendet hätte. Zur Fa. Felix
Merkur hätte der Kläger keine
unmittelbaren Verhältnisse.

Sie ist außerdem der Ansicht, der
Kläger hätte kein Anspruch auf
Rückzahlung der überwiesenen Beihilfe,
da für diese in Form des Pfändungs-
und Übernahmevertragsbeschlusses ein Rechts-
grund vorliege.

Die Klage ist dem Befehl am 13.02.17
zugesetzt worden.

17

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im
begrenzten Umfang begründet.

I.

Die Anhänger zu Ziff. 1) und 2) sind
als Leistungsanhänger, der Anhänger zu 3)
als Drittschuldenspruchsklage gem. § 777 I
ZPO statthaft. Letztere ist stets dann
statthaft, wenn der Kläger ein Inter-
ventionssrecht im Rahmen des Zugangs-
vollrechts geltend macht. Ein solches
ist gegeben, wenn durch die Zugangs-
vollrechte unzulässige Weise in
der Rechtskraft des Klägers eingeschränkt
wird.

Das vom Kläger behauptete Entfernen
am Briefkasten stellt ein solches
Interventionssrecht dar.

Beim angefohrnen LG Erfurt handelt
es sich auch um das zuständige
Gesetz.

Die Sachliche Zuständigkeit ergibt
sich dabei aus §§ 23, 77 GVG,
da der ~~Stadtamt~~ additiv Stadtrat

(12)

zu W.H.

der Ansprüche (55 ZPO) über 5000 € liegt. Ein solche Addition findet gem. 55 ZPO statt, da die Ansprüche gem. 5260 ZPO gemeinsam erfüllt werden können.

Die örtliche Zuständigkeit des LG Elbit ergibt sich für die Anträge zu 1) und 2) aus 55 IZ, 77 ZPO, für den Antrag zu 3) aus § 771 ~~ZPO~~, 802 ZPO.

{
durfte nicht
verbleiben
weil dann
etwas fehlt

Die Parteien sind kein pass- und prozessfahrl. Für die Befreiung ergibt sich dies aus 550 I ZPO i.V.m. 573 GmbHG und aus 557 ^{ZPO} III i.V.m. 531 GmbHG.

Es besteht auch ein allgemeines Rechts- Schutzbedürfnis des Käufers. Für Brief- widerspruchshälter besteht ein solches von Beginn bis Ende der Zuugs- vollstreckung. ~~Mit~~ Pfändung des Brief- kastens hat die Zuugsvollstreckung hier bereits begonnen und wurde auch noch nicht beendet.

⑦

II.

Die Klage ist fehlerweise, nämlich hinsichtlich des Anhangs zu 1) begründet. Bezogen auf die Anhänge 2) und 3) ist sie jedoch unbegründet.

Der Klagende hat einen Anspruch auf Rückzahlung der 3975,00 € aus SfJ 2 J 1 Fall 1, ~~§ 818 Abs.~~ 818 II BGB.

Hierzu besteht ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöschen bzw. verlorenen hierfür, wenn etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung erlangt wurde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beklagte hat eine ~~dem~~ Gutschrift in Höhe von 3975,00 € auf ihrem Konto erlangt.

Dies gesah auch durch Leistung des Klagenden. Leistung ist jede zweckgerichtete Menge fremden Vermögens, wobei der Umstand ob auf von whom eine Leistung vorliegt nach den objektiven Empfängerkriterien zu beurteilen ist.

(19)
Hier ergab sich die Forderungsbestimmung
der Tafelung anzuwenden aus dem
Verwendungsmaß der Übereinstimmung,
wodurch „Rechz der Fa. Stein vom 20.09.2018“
ausgeht. Hierin ist keine Fälligkeitsbestimmung
(5366 BGB analog) des Klägers zu
sehen, um die Bezahlung als über
§ 835 I ZPO vernünftlich anzunehmen.
Forderungsberechtigte ~~wurde~~ der
Verbindlichkeit aus § 565 II, 433 II BGB
zu verstehen.

Hieran ändert es nichts, dass die
Übereinstimmung in den Elektronen des
Klägers in Auftrag gegeben wurde.
Zum einen ist das Vakuum einer
Leistung nämlich nach dem objektiven
Ampflänghorizont zu bearbeiten, zum
anderen ~~ist~~ ^{ist} die Elektron auch
über eine Vollmacht, sodass dem
Kläger die Leistung auch zugeschrieben
ist.

(97)

Die Forderung erholte auch ohne Rechtsgrund im Sinne des § 812 I 7 BGB.

Insgesamt konnte ein solcher nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.16 liegen, da dieser bezog auf die Forderung in Höhe von 3975,00 € unrichtig war.

Die Voraussetzungen für die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung richten sich nach den §§ 829, 835 ZPO. Hierzu zählen neben den allgemeinen Vollstreckungsmaßnahmen das Beschränken einer Geldforderung. Hierbei kann es sich um eine noch nicht fällige oder zukünftige Forderung handeln. Sie muss aber bestehen und darf zum Zeitpunkt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht erloschen sein. Besteht die Forderung ^{in diesem} ~~zu~~ Zeitpunkt nicht (mehr), so ist die Pfändung insoweit gegenstandslos. So liegt der Fall hier, da die Forderung zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses bereits ~~bestanden~~ der Fa.

(10)

nicht mehr gehörte, sondern bereits
an die Fa. Mecklen GmbH ger.
✓ 5398 BGB abgelehnt war. Gem.
5398 BGB erfordert eine willkürliche
Abhebung einer entsprechenden Verjährung
sonst das Bestehen der abgelehnten
Forderungen. Diese Voraussetzungen sind
hier erfüllt. Die Fa. Stein auf die
Fa. Mecklen GmbH schlossen am 26.09.76
eine willkürliche Abhebungserklärung
über die Forderung der Fa. Stein gegen
den Käufer in Höhe von 3975€. Da
zu diesem Zeitpunkt nach Rdn
willkürlicher Pfändungsbeschluss valay ~~erfordert~~
~~dieses~~ (5829 II ZPO) stand dieses
der Wirksamkeit der Abhebung nicht
gem. # 5829 I ZPO entgegen.

jetzt zu schreiben ✓

Zur Richtigkeit unserer Ergebnisse führt die
Schuldenschriftenverordnung des 5836 II
ZPO, da es hierfür ~~wie~~ überlängt
eines willkürlichen Pfändungs- und Über-
wesungsbeschlusses bedarf. Ein solcher
~~ist jedoch gar nicht~~ liegt jedoch hier

62 bezog auf die Fällig in Höhe von
3975,00 € ~~noch~~ gründlich nicht vor,
da die Fällig diesbezüglich
unrechtmäßiglos war.

Auch ist die Fälligstellung durch den
Käufer nicht gem § 819 BGB ausgeschlossen.
Hierunter kann das im Zuge der
Eröffnung einer Verbindlichkeit zelebriert
nicht zwangsläufig werden, wenn der
Verkäufer genötigt hat, dass er nicht
zur Fällig verpflichtet war.

Erstaunlich für este Schule kenntnis ist,
dass der Verkäufer zum Zeitpunkt der
Fällig weiß, dass er nicht schuldig.
Dabei ist es nicht ausverlast, dass
der Verkäufer kenntnis bzgl. der Tabaklin
hat, aus denen sich das Fehlen der
Technischen Vergleichbarkeit ergibt. Vielmehr
muss er davon aufgrund einer Parallel-
prüfung in den Lärmschäden "auch die
zuhefende rechtliche Fällig stehen.

~~Das war hier nicht der Fall.~~
Bei Beiträgen durch einen Verhältnis kommt es dabei auf dessen Kenntnig an. ~~Friede~~

Eine solche Kenntnis war hier seines der Eltern des Klägers nicht gegeben. Zuwar ~~hatte~~ ~~die~~ musste sie um die Abrechnung der Forderung, hiernach ergab sich für sie jedoch nicht zwangsläufig die fehlende rechtliche Grundlage für die Zahlung. Vielmehr lag mit dem Forderungs- und Überweisungsbeschluss eine höchstale Entscheidung vor, die dem Beklagten ein Forderungsrecht grif. der Forderung zugesprochen. Aus Sicht der Eltern des Klägers erschien es somit sinnvoll, zunächst auf diese Forderung zu reagieren. Einige Zwischenfälle, die durch die Kenntnig der Abrechnung herverursacht wurden jedoch jedoch nicht einer Kenntnig im Sinne der §§ 714 BGB gestellt.

⑪

Da eine Herausgabe der Unterschrift
in natura nicht möglich ist, hat
die Beklagte gem. § 817 II BGB
Wecksaak in Ich zu 3975,00 € zu
~~besteuerter~~ Kosten.

Im Übrigen ist die Frist abgelaufen.
Der Kläger hat keine Anspruch auf
Rückzahlung der 14281,00 € oder auf
Unzulässigkeitsklärung der Transaktion durch
in den Briefkasten.

~~Die~~ Der Kläger hat keine Anspruch auf
Rückzahlung aus § 812 I 7 Tz 1 BGB,
da ein Rechtsgrund für die Zahllug
in Form eines fiktiven Über-
weisungsbeschluss gem. § 836 II ZPO
vorliegt. Nach dieser Vorschrift gilt
ein ~~überreicht~~ unrechtmäßigen
Überweisungsbeschluss zugunsten des
Drittschuldners solange als rechtsbedürftig,
bis er aufgehoben wurde und der
Drittschuldner von diesem Aufhebung
Kenntnis erlangt.

(29)

Sehr

will die
FV in
der
gewöhnlichen
Verfahrensordnung

ja

Hier wurde am 28.10.16 ein Pfändungs- und Überwesungsbeschluss erlassen, der auch ~~zuerst~~ zunächst wirkte war, da die Forderung in Höhe von M 28,00 € bestand und die Faz. Stadl auch diesen Inhaber war. Mit Beschluss des Amtsgerichts Weimar vom 17.11.16 wurde der Pfändungs- und Überwesungsbeschluss jedoch wegen eines Verstoßes gegen § 850 I 7 PO aufgehoben, weshalb grundsätzlich auch der Rechtsgrund für die drei Tage später erfolgte Zahlung entfiel. Da jedoch der Kläger und seine Ehefrau erst nach der Zahlung an die Befreiung von dem Aufhebungsbeschluss erfuhr, galt gem. § 836 II 7 PO der Überwesungsbeschluss wohl als rechtsbeständig. Dies hatte zur Folge, dass der Kläger gem. § 364 II, 362 BGB von der Verbindlichkeit in Höhe von M 28,00 € bei wurde und ein Rechtsgrund für die Zahlung bestand.

(2)

Die Pläneing in den Briefkasten wegen der Farbung der Belebten gegen die Fa. Stein ~~W&P~~ ist nicht unzulässig gem. § 577 I ZPO, da der Kläger hinsichtlich des Bestehens eines Interessensrechts berechtigt bleibt.

Die Berechtigung im Rahmen des Klägers nach § 577 I ZPO für das Bestehe des behaupteten Interessensrechts liegt beim Kläger.

Hier lege der Kläger dar, er habe den Briefkasten direkt bei der Fa. Mehl GmbH bestellt und mit dieser vereinbart, ihm solle dieses auch Schuh mit Abholung bei der Fa. Stein gehören. ~~In einem solchen F~~

In einem solchen Fall hätte der Kläger das Eigentum bereits gem. § 929 S. 1 BGB mit Abholung des Briefkastens bei der Fa. Stein erworben, Neben der entsprechenden Einigung im Sinne des § 929 S. 1

(22)

BGB läge in der Abstiegs insbesondere durch Silon eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB an den Kläger, da die Fa. Silon den Briefkasten dann als Geheiztperson des Klägers erfügt worden ~~ist~~ und der Kläger Besitz an diesem befürdet hätte.

✓

Die BGB-Behörde hat jedoch diese Sachverhaltsdarstellung des Klägers nicht bestätigt, da sie einen alternativen Sachverhalt dagegen hat. Laut Schildung der Beobachtin fahrt es an einer entsprechenden Verbindung und damit auch an den Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB.

Trotz entsprechender Klarstellung des Gerichts gem. § 739 ZPO hat es der Kläger unterlassen, Beno's anzuhören. Ein solches Benehmen wäre unproblematisch durch Valige des Kompetentes mit der Fa. Meindl GmbH oder der Vereinigung dieser Gesellschaftern

(23)

als Zeuge möglich gewesen.

Die Tätersentscheidung für den Mörder zu 1) folgt aus SS 286 I, 288 I BGB, da sich die Beihilfe infolge der Mordtat seit dem 11.01.72 in Verzug befindet (StR 7 I BGB).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 592 I 7 ZPO. Die Entscheidung der Vollständigkeit folgt für den Kläger aus StOS 5.2 ZPO, für die Beihilfe aus SS 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[Vorlesung Richten]

Rubin und Teor sind
ohne Haag, wo eine
kleine Auslassung ist ohne
auszulaufen. Die Darstellung
des Falles im Tafelbericht
heißt der Fall willkürlich
sondern nach Stetzig (ausdrücklich)
dass er bestellt in angemessener
Weise über das zu schreben.

Zu den Gründe gehen Sie recht
auf auf die vor Fall
aufgeworfene Rechtfertigung ein -
wen auf dem Antrag zu 1)
nach der Anwendung von §§ 407, 408
BGB zu verhinderen Art um
Frage der Rechtfertigung wer wäre
noch mehr zu argumentieren gewesen.

Noch ohne
willkürlich (12 Pkt)

zu